

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 205-21

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	13.04.2021					
Ortschaftsrat Trabitze	15.04.2021					
Finanzausschuss	19.04.2021					
Sozialausschuss	20.04.2021					
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	21.04.2021					
Haupt- und Vergabeausschuss	22.04.2021					
Stadtrat	06.05.2021					

Betreff:

Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten der Stadt Calbe (Saale) (BewertRL - Calbe)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Calbe (Saale).

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 26.05.2009 haben die Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz nach § 104b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) aufzustellen.

Zur einheitliche Bewertung und korrekten Bilanzierung von Vermögen und Verbindlichkeiten zur Eröffnungsbilanz sind die Bewertungsgrundlagen für die Stadt Calbe (Saale) in einer Richtlinie festzulegen.

Auf Empfehlung des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises (lt. Prüfbericht Seite 11) sollte diese aktuelle Bewertungsrichtlinie - insbesondere auf die Festlegung zur Ausübung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Wahlrechte und zur Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsvereinfachungsverfahren vom Stadtrat beschlossen werden.

Als vom Gesetzgeber eingeräumte Wahlrechte ist insbesondere auf die 3.000 Euro-Regelung und die Rückindizierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Bewertung der Gebäude im Sachwertverfahren hinzuweisen.

Der § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik (jetzt KomHVO) regelt den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsaufwendungen bei der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Demnach kann, bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro netto nicht überschreiten, auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Von dieser Regelung wurde kein Gebrauch gemacht. Es wurden alle beweglichen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Mit Rundschreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 29.02.2012 bzw. 30.03.2012 wurden Sonderregelungen zur Gebäudebewertung für die Eröffnungsbilanz getroffen. Damit wurde die Möglichkeit eingeräumt, bei der Bewertung im Sachwertverfahren die Rückindizierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Die Stadt Calbe (Saale) hat sich im Rahmen der Aufarbeitung der Eröffnungsbilanz für die Rückindizierung der Kosten bei der Gebäudebewertung im Sachwertverfahren entschieden.

Im Weiteren wird auf die beiliegende Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Calbe (Saale) verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Calbe (Saale)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		